

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl am 06. Mai 2018**

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit dazu auf, für die am 06. Mai 2018 stattfindende Gemeindewahl, Wahlvorschläge für das Wahlgebiet der Stadt Preetz einzureichen.

Gemäß § 8 und § 9 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) werden in Preetz 27 Vertreterinnen und Vertreter gewählt, in den 14 Wahlkreisen je eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter sowie insgesamt 13 Listenvertreterinnen und –vertreter.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien (Parteien), Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen. Für die Wahl der Listenvertreterinnen und Listenvertreter können Wahlvorschläge nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes der Stadt Preetz nur 14 unmittelbare Wahlvorschläge und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Preetz wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 19 GKWG bis spätestens

**Montag, dem 12. März 2018, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)**

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, einzureichen.

Ich empfehle jedoch, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Hinsichtlich der Form und den Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen wird auf die §§ 20 und 21 des GKWG hingewiesen. Die erforderlichen Formvordrucke können im Bürgerbüro bereitgestellt werden.

Preetz, den 22. Dezember 2017

Der Gemeindewahlleiter  
Björn Demmin